

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Wiederruf
Autor: Schweizer, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andere, von dem Distrikteinnehmer und dem Distriktsaufseher dafür ernannte Bürger, ersetzt werden.

26. Die Gläubiger auf Hypothek, so wie auf Reversakten oder auf andere von einem unbezahlten Rauffchilling für eine hypothetirte Liegenschaft herrührende Titel, sind gehalten, ihren Schuldner die Zwen vom Tausend von dem Kapitalwerthe der erwähnten Titel, zur Schadloshaltung für den Theil der Grundsteuer, welchen ihr Schuldner für die ihnen hypothetirte Liegenschaft bezahlt hat, an den jährlichen Schuldzinsen nachzulassen.

Die Schuldner sollen diesen Abzug nicht von den vor dem 1. Juni 1800 verfallenen Zinsen fordern können: er soll nur von der Bezahlung der Zinse, welche nach dem 31. May verfallen sind, statt haben.

Die Gläubiger können bey dieser Gelegenheit verlangen, daß die Schuldner ihnen eine Quittung des Distrikteinnehmers für die geleistete Bezahlung der Grundsteuer von der oder den hypothetirten Liegenschaften vorweisen sollen.

(Die Forts. folgt)

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

(Fortsetzung.)

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath. — Aus Anlaß mehrerer eingekommener Bittschriften, worin um Erläuterung des allgemeinen Baupolizengesetzes vom 13. Christm. 1798 angesucht wird, und nach Anhörung seiner Polizeikommission;

In Erwägung, daß zwar die durch jenes Gesetz zugestandene Freyheit, auf seinem eigenen Grund und Boden zu bauen, auf diejenigen Fälle beschränkt ist, wo die Ausübung desselben weder das Eigenthum eines Dritten noch die allgemeine Sicherheit gefährdet; daß aber dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, wie das Vorhaben einen Bau auszuführen, zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und wer über das Vorhandenseyn allfälliger gesetzlicher Hinderungsgründe entscheiden soll;

beschließt:

1. Jeder, der ein neues Gebäude auführen will, ist gehalten, sein Vorhaben wenigstens 6 Wochen vor Anhebung der Arbeit, in derjenigen Gemeinde, wo der Bau Platz haben soll, der Municipalität an-

zuzeigen, die solches von Canzeln publizieren lassen soll. Zugleich wird er auch den Ort, wo er den Bau auführen lassen will, und die Ausdehnung und Höhe des Gebäudes mit Stangen bezeichnen, und den Grund und Aufriß desselben, wenn einer fertiggestellt worden, in das Sekretariat der Municipalität legen. Wer die Befolgung dieser Vorschrift unterläßt, verfällt in eine Buße von fünfzig Franken; und wenn der errichtete Bau dem Eigenthum eines Dritten oder der allgemeinen Sicherheit gefährlich erfunden werden sollte, so ist er gehalten, denselben in eigenen Kosten wieder abbrechen, und die Sachen in ehervorigen Stand setzen zu lassen.

2. Wer in dem Vorhaben des Baulustigen überhaupt oder in der Art der Ausführung desselben eine Gefährdung seines Eigenthums zu bemerken glaubt, soll inner den obbestimmten 6 Wochen, der Verwaltungskammer des Cantons seine Widersehungsgründe eingeben.

3. Auf diejenigen Bauten, die das Eigenthum der Nation oder die allgemeine Sicherheit gefährden könnten, oder durch die den noch bestehenden Baupolizengesetzen eines Orts entgegen gehandelt wird, sind die Municipalitäten zu achten verpflichtet, und von Amtswegen gehalten, inner der nämlichen Frist, der Verwaltungskammer die sich gegen den Bau vorfindenden Hinderungsgründe einzugeben.

(Die Forts. folgt.)

W i e d e r r u f.

Das Distriktsgericht Wasserstorf hat mit dem unterm 19. März zu einem öffentlichen Widerruf einiger, im 6ten Bogen meines Wochenblatts enthaltenen, von dem Vollziehungs Rath als strafbar denunzierten Ausdrücke verurtheilt. Ich mache es mir zur Freude vor dem Publikum zu erklären, daß es nie in meiner Absicht gelegen, die helvetische Regierung, oder einzelne Mitglieder der höhern und niedern Autoritäten zu beleidigen, anzuklagen oder zu beschimpfen. Da indessen jener Aufsatz nicht mit der erforderlichen Behutsamkeit und Delikatesse gestellt worden, um nicht gegen meine Absicht als beleidigend und ehrwürdig für die Regierung aufgenommen zu werden, so sollen hiemit alle meine, als strafbar denunzierten Aeußerungen zurückgenommen und widerrufen seyn.

Embrach, C. Zürich, den 31. März 1801.

Jacob Schweizer, Wf.